



Rechtsanwalt

09. Okt. 2012

Dr. Ingo-Jens Tegebauer, LL.M.

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Ingo-Jens TEGEBAUER
Fleischstraße 14
D-54290 TRIER

ECHR-LGer11.00 Decision Letter.R (CD10)
AMU/MH/nsc

4. Oktober 2012

Beschwerde Nr. 12805/09
Denef ./ Deutschland

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 20. September 2012 in Einzelrichterbesetzung (H. Keller, unterstützt von einem Berichterstatter in Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Konvention) entschieden hat, die am 24. Februar 2009 eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären.

Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und die Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 52 A der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte


A. Müller-Elschner
Rechtsreferent